Weststraße 33, 74072 Heilbronn



#### Information zur Umsetzung der CORONA-Teststrategie an der HELA – bei Klassenarbeiten und in Präsenz

Liebe Eltern,

der Unterricht in Präsenz an den Schulen des Landes Baden-Württemberg hat für alle Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch den Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt.

Neben unserem sehr guten Hygienekonzept an der Schule und der Impfkampagne des Landes stellt die Teststrategie an Schulen eine wichtige dritte Säule zur Schulöffnung dar. Dadurch sollen Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Verbreitung des Virus in der Schule soll möglichst verhindert werden.

Die Tests werden unter Anleitung geschulter Lehrkräfte gleich zu Beginn des Unterrichts durchgeführt. Nach bisheriger Aussage des Gesundheitsamts müssen dann die Mitschüler, auch bei Positivtestung eines Schülers/ einer Schülerin innerhalb der Gruppe, nicht mit in Quarantäne gehen.

Es wird ein "Nasaltest" verwendet. Die Schülerinnen und Schüler führen an sich selbst einen Abstrich am vorderen Nasenraum (ca.2cm) durch. Wir haben in den letzten beiden Wochen, bei der Durchführung der Tests mit den Abschlussklassen, die Erfahrung gemacht, dass dies sehr einfach und unkompliziert durchzuführen ist. Die Probeentnahme ist sicher, schmerzfrei und bequem, auch von jüngeren Kinder, selbstständig durchzuführen.

Suchen Sie ausführlichere Informationen zur Durchführung des Tests bis hin zu einem Erklärvideo, dann schauen Sie auf unserer Homepage vorbei (<a href="https://www.hlrshn.de/schnelltest/">www.hlrshn.de/schnelltest/</a>). Alles Wesentliche finden Sie auch in beiliegender Information des Kultusministeriums (siehe Anlage 1-4).

Ab dem 26.April 2021 wurde eine inzidenzunabhängige Testpflicht für den Präsenzunterricht eingeführt. Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für jeden Schüler/ jede Schülerin zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Schon heute sage ich Ihnen zu, dass an der HELA Kinder nur getestet werden, wenn Sie uns Ihr Einverständnis als Erziehungsberechtigte erteilt haben. Ohne Einverständniserklärung wird Ihr Kind über MS Teams Aufgaben erhalten und muss weiterhin im Fernlernen bleiben. An der Leistungsmessung (z.B. Klassenarbeiten) nehmen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse teil, jedoch, aus Gründen des Infektionsschutzes, in getrennten Räumen (Raum 1: getestete Kinder – Raum 2: nichtgetestete Schüler).

Wir setzen alles daran, dass alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule so schnell wie möglich wieder in Präsenz unterrichtet werden können. Damit uns dies gelingt, ist eine hohe Beteiligung aller an den Tests wichtig. **Deshalb** bitte ich Sie herzlich darum, mit Ihrer Einwilligung zur Selbsttestung Ihres Kindes die Teststrategie unserer Schule zu unterstützen, vorerst beim Schreiben der Klassenarbeit in Präsenz und hoffentlich bald im Präsenzunterricht.

Von der Testpflicht befreit sind vollständig geimpfte Personen (2 Impfungen, 14 Tage erfolgt) oder schon positiv getestete Personen, die wieder genesen sind (bis zu 6 Monate). Für Beides sind Nachweise vorzulegen. Falls Sie dies in Erwägung ziehen, nehmen Sie bitte im Vorfeld mit uns Kontakt auf.

Eine persönliche Bitte habe ich noch an Sie. In der Anlage zum Einverständnis wird abgefragt, ob Ihr Kind bei einem positiven Testergebnis auch alleine nach Hause gehen darf. Ein positives Testergebnis stellt für jeden Menschen eine Belastung und Ungewissheit dar, insbesondere für Kinder. Wir wollen, dass unsere Schüler mit dieser Ungewissheit nicht alleine sind. Wir werden Sie deshalb umgehend telefonisch informieren. Bitte holen Sie Ihr Kind, wenn irgend möglich, persönlich an der HELA ab und lassen Sie es nicht alleine nach Hause gehen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung. Damit leisten Sie erneut einen ganz entscheidenden Beitrag, die Virusketten zu unterbrechen, um einen möglichst verlässlichen Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Gemeinsam haben wir schon so viel geschafft – ich glaube daran, dass ich auch hier auf Ihre Solidarität zählen kann.

Herzliche Grüße Ihre Sabine Knapp Realschulrektorin Weststraße 33, 74072 Heilbronn



Anlage 1



Name der Schule

Helene-Lange-Realschule Heilbronn

Weststraße 33, 74072 Heilbronn

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC- Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule.

Ab dem 19. April 2021 werden die Schulen in Baden-Württemberg den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, zweimal wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anbieten. Grundlage hierfür sind die Regelungen in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) sowie das ab dem 23. April 2021 gültige Bundesinfektions-schutzgesetz. An den Schulen gilt eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler: In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen. Die ungetesteten Schülerinnen und Schüler schreiben die Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen jedoch unter Wahrung des Abstandsgebots in räumlicher Trennung von den getesteten Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler von diesem Zutritts - und Teilnahmeverbot ausgenommen, die eine seit mindestens 14 Tagen vollständig abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen oder nachweisen können, dass sie von einer Coronavirus-Infektion genesen sind, die höchstens sechs Monate zurückliegt.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives
   Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des
   Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrundeliegende Testung nicht älter als
   48 Stunden sein darf,
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Weststraße 33, 74072 Heilbronn



Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bietenden Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an. Auch im Falle von Wechselunterricht sind zwingend zwei Testungen in jeder Schulwoche durchzuführen.

Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-in-fos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorge-berechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem für den Wohnort der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen. Soweit Gesundheitsnachweise (etwa Impfnachweise, Atteste) aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung durch die Schule eingesehen werden müssen, so werden hierüber namentliche Listen der erbrachten Nachweise geführt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der jeweils geltenden Corona-

Weststraße 33, 74072 Heilbronn



Verordnung und dem Infektionsschutzgesetz. Die Listen werden – je nach Infektionsgeschehen – zum Ende des Schuljahres, spätestens nach Aufhebung der jeweiligen zugrundeliegenden Regelung datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet. Sofern eine Übermittlung an Dritte, etwa an Behörden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet keine Übermittlung außerhalb der Schule statt. Kenntnis von den Listen erhalten ausschließlich Personen für deren Aufgabenerfüllung diese Kenntnisse erforderlich sind. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unten bei den Betroffenenrechten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

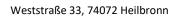
Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben (Anlage 3).

Anlage 2

# II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule gemäß der Corona-Verordnung

	<del>,</del>		
Name und Kontaktdaten des	Sabine Knapp RR'in		
für die Datenverarbeitung	Weststraße 33 74072 Heilbronn		
Verantwortlichen	Tel. 07131 562441 poststelle@hlrs-hn.schule.bwl.de		
Kontaktdaten des	Thorsten Grabow		
Datenschutzbeauftragten	Rollwagstraße 14 74072 Heilbronn		
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte		
	Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnell-		
	tests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Ein-		
	dämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des		
	Präsenzunterrichts an der Schule.		
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine		
	Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum		
	Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das		
	Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden		
	Schuljahres.		
	Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den		
	Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Wider-		

Schulleitung 4 Version V3: 26.04.2021





	ruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außer-		
	krafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser		
	nachfolgenden Verordnung gespeichert.		
Rechtsgrundlage der	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buch-		
Verarbeitung	stabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit		
	§ 14b der Verordnung der Landesregierung über infektions-		
	schützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-		
	CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.		
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz		
	1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesund-		
	heitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6		
	Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-		
	GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1		
	Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,		
Rechtsfolgen bei Nicht-	Es besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für		
bereitstellung der Daten	das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am		
	Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am		
	Fernunterricht teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind geimpfte		
	und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3.		
	Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechts-		
	folgen.		
Betrofffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf		
betromene meente	Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner		
	haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder		
	Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie		
	nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die		
	Verarbeitung.		
	7udam hahan Sia gamäß Artikal 77 DS CVO ain Basahwarda		
	Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerde- recht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landes-		
	beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit		
	Baden-Württemberg,		
	Königstrasse 10 a,		
	70173 Stuttgart		
	Doctor a la iffe		
	Postanschrift: Postfach 10 29 32		
	70025 Stuttgart		
	Tel.: 0711/615541-0		
	Fax: 0711/615541-15.		
	•		

Weststraße 33, 74072 Heilbronn



## II. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

(Anlage 3-Bitte dem KL in MS-Teams einstellen und am ersten Schultag unterschrieben mitbringen. Wer die Erklärung nicht abgegeben hat, darf das Schulgebäude zum Unterricht nicht betreten.)

Schüler/in		
Nachname:		Vorname:
Straße / Hausnummer:		Klasse/Kursstufe:
Daten der <b>Sorgeberechtigten</b> bei Minderjähri	gen	
Nachname:		Vorname:
Straße / Hausnummer:		PLZ/Ort:
Hiermit erkläre ich / erklären wir,		
- dass mein / unser Kind	I	
- dass ich (bei volljährige	en Schülerinne	n und Schülern)
□ ab der Geltung der geänderten Corona-Veror pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erker teilnimmt / teilnehme		
Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung z Beaufsichtigung durch Personen, die von der Sc	_	, and the second
Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljähr	ig ist:	
☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses bitte berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:	en wir/bitte ich	ı, mich/die folgende zur Obhutsübernahme
☐ Im Falle eines positiven Testergebnisses darf	mein Kind der	n Heimweg selbständig antreten.
Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüb werden. Die im Falle eines positiven Testergebniss Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Tes bleibt hiervon unberührt.	ses bestehende 9 Abs. 1 Nr. 1 u	gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 nd Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3
Ort und Datum	Vor- /Zunam	e in Druckbuchstaben der/des
	unterschreil	oenden Personensorgeberechtigten
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten		t der Schülerin bzw. des Schülers*
<sup>1*</sup> Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Ur personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige		

Schulleitung 6 Version V3: 26.04.2021

Weststraße 33, 74072 Heilbronn



#### Anlage 4

### Vordrucke der Erklärung in verschiedenen Sprachen

Anlage 2: Vordruck Erklärung - Englisch Anlage 2: Vordruck Erklärung - Französisch Anlage 2: Vordruck Erklärung - Arabisch Anlage 2: Vordruck Erklärung - Türkisch

Quelle: https://km-bw.de/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021 (aufgerufen 25.04.2021)